



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 12. JULI 2012

NR. 26

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung zur 1. Änderung und Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 292

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen;
hier: Offenlegung des Anschlussplanes der Region Hannover zum Katastrophenschutzplan
des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskraftwerk Grohnde - Bürgerbeteiligung - 294

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf 294

2. Stadt BURGWEDEL

Bebauungsplan Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“ in der Ortschaft Kleinburgwedel 296

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode 297

Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode 297

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen 297

Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen 298

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 43. Sitzung der Verbandsversammlung 298

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in Bissendorf 299

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in Bissendorf 300

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung zur 1. Änderung und Neufassung der
Satzung über die Schülerbeförderung in der Re-
gion Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom
01.07.2003**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 27.09.1993 (Nds. GVBl. S. 383) in der zurzeit gültigen Fassung beschließt die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung am 18.06.2012 folgende Satzung:

Artikel 1

**Änderung und Neufassung der
Schülerbeförderungssatzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover (Schülerbeförderungssatzung) vom 01.07.2003 wird wie folgt geändert und neugefasst:

**§ 1
ANSPRUCH**

- (1) Für die im Regionsgebiet wohnenden Kinder, Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 NSchG, soweit die Entfernung zwischen Wohnung und Schule mehr als 2 Kilometer beträgt (Mindestentfernung).
- (2) Bei der Bemessung der Länge des Schulweges ist die kürzeste fußläufige Strecke zwischen Eingangstür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes, in dem der Unterrichtsmittelpunkt der Schülerin oder des Schülers liegt, maßgeblich. Der Unterrichtsmittelpunkt befindet sich in aller Regel in dem fest zugewiesenen Klassen- oder Stammgruppenraum.
- (3) Abweichend von Absatz 1 besteht der Anspruch ohne Berücksichtigung der Mindestentfernung, soweit die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe einer amtsärztlichen Bescheinigung aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht ein Anspruch unabhängig von der Mindestentfernung, wenn der Schulweg nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Gegebenheiten ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten als zumutbar.
- (5) Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Träger der Schülerbeförderung ausdrücklich ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung.
- (6) Der Anspruch auf Schülerbeförderung umfasst auch den Weg zur Haltestelle eines von der Region Hannover bestimmten Beförderungsmittels, soweit der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin

oder des Schülers und der Haltestelle und zwischen der Haltestelle und der Schule die Mindestentfernung nach Absatz 1 überschreitet.

- (7) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur für den Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum. Für Wege im Rahmen von schulischen Veranstaltungen wie Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten, zu Sportstätten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (8) Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung.
- (9) Für Kinder, die einen Schulkindergarten oder Sprachfördermaßnahmen im Sinne von § 114 Absatz 1 Satz 2 NSchG besuchen, sind die Vorschriften dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler im Primarbereich entsprechend anzuwenden.

§ 2

ERFÜLLUNG DES ANSPRUCHS

- (1) Grundsätzlich wird der Anspruch auf Schülerbeförderung durch die Bereitstellung einer Fahrkarte (SchulCard) erfüllt, die zur Nutzung des für den Schulweg notwendigen Verkehrsmittels des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover berechtigt.
 - a) Entsteht ein Anspruch erst im Laufe des Schuljahres oder wird er erst im Laufe des Schuljahres geltend gemacht, so wird die SchulCard spätestens zum Beginn des nächsten Monats bereitgestellt. Die in der Zeit vom Antrag auf Bereitstellung der SchulCard bis zur Bereitstellung der SchulCard entstandenen Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel werden auf Antrag in Höhe der günstigsten Fahrpreise des Großraums Verkehr Hannover (GVH) erstattet.
 - b) Werden zum Besuch von Praktikumsbetrieben Fahrkarten einer teureren Tarifzone als für die Fahrten zur Schule benötigt oder besteht nur für den Besuch des Praktikumsbetriebes ein Anspruch auf Beförderung, werden auf Antrag Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zum Praktikumsbetrieb notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet. Die Regelung des § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
 - c) Bei vorübergehend abweichender Wohnanschrift (z. B. Unterbringung in einer Pflegefamilie, im Frauenhaus) können auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Weg zur Schule notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet werden.
 - d) Bei Manipulation an der SchulCard oder mehrmaligem Verlust der SchulCard im laufenden Schuljahr kann die Ausgabe einer weiteren SchulCard für das laufende Schuljahr verweigert werden. Ab Meldung des Verlustes der zuletzt ausgegebenen SchulCard bei der Ausgabestelle (in der Regel die besuchte Schule) oder ab Einzug der manipulierten SchulCard bis zum Schuljahresende werden auf Antrag die Aufwendungen für die Nutzung der für den Schulweg notwendigen öffentlichen Verkehrsmittel in Höhe der günstigsten Fahrpreise des GVH erstattet.

- (2) Der Anspruch kann durch das Angebot tatsächlicher Beförderungsleistungen erfüllt werden, soweit die Beförderung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist.
- (3) Soweit die Anspruchserfüllung nach Absatz 1 nicht zumutbar ist und keine tatsächliche Beförderungsleistung angeboten wird, kann auf Antrag dem Schülerbeförderungsanspruch durch Erstattung von Aufwendungen für den Schulweg entsprochen werden:
- Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Kraftfahrzeuges wird eine Kilometerpauschale erstattet. Erstattungsfähig sind jeweils eine Hin- und eine Rückfahrt pro Schultag, an dem die Schule besucht wird. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der kürzesten Entfernung zwischen Wohnanschrift und Schule, die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden kann. Der Erstattungsbetrag beträgt je einfacher Strecke für die ersten zehn Kilometer 0,36 € je vollem Kilometer. Für jeden weiteren vollen Kilometer werden 0,40 € erstattet. Der Mindesterstattungsbetrag pro Schultag beträgt unabhängig von der Länge des Schulweges 3,60 €.
 - Bei Benutzung eines von der Region Hannover als Beförderungsmittel bestimmten privaten Fahrrades werden die günstigsten Tarife des GVH zu Grunde gelegt, die bei entsprechendem Angebot öffentlicher Verkehrsmittel hätten genutzt werden können.
- (4) Liegt die nächste Schule im Sinne von § 114 NSchG außerhalb des Regionsgebietes, werden die zu erstattenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gemäß § 114 Absatz 3 Satz 5 NSchG auf die Höhe der Kosten der für Schülerinnen und Schüler teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Hannover beschränkt (Obergrenzenregelung). Diese Kostenbeschränkung findet keine Anwendung bei dem Besuch von Förderschulen oder Konkordatschulen außerhalb des Regionsgebietes.
- (5) Die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg in den Fällen der Absätze 1 c), 3 und 4 sind nur nach vorheriger Zustimmung der Region Hannover erstattungsfähig. Eine nachträgliche Genehmigung ist möglich, wenn es sich um ein geeignetes Verkehrsmittel handelt und auch dann zugestimmt worden wäre, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt worden wäre.

§ 3 ZUMUTBARKEIT

- (1) Die Erfüllung des Anspruchs auf Schülerbeförderung nach Maßgabe von § 2 ist im Sinne von § 114 Absatz 2 Satz 2 NSchG zumutbar, wenn folgende Zeiten für den reinen Schulweg in eine Richtung (Belastbarkeit) nicht überschritten werden:
- Bei Regelschulformen (§ 5 Abs. 2 Ziffern 1. a) – f) und i) NSchG)
 - für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches bis zu 45 Minuten;
 - für Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches I bis zu 60 Minuten.
 - Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegschule und der Berufsfachschule im Sinne des § 114 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 NSchG bis zu 90 Minuten.
 - Für Schülerinnen und Schüler von
 - Schulen mit besonderem Bildungsgang in öffentlicher oder privater Trägerschaft,
 - Ersatzschulen nach § 142 NSchG und Ergänzungsschulen im Sinne der §§ 160 und 161 NSchG und

- Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Regionsgebiet umfasst, bis zu 90 Minuten.
4. Für Schülerinnen und Schüler von
- Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und die nach § 63 Absatz 3 Satz 4 NSchG (unzumutbare Härte; pädagogische Gründe) oder §§ 137, 138 Abs. 5 NSchG (Bekennntnisschulen) besucht werden und
 - Schulen, die als Folge eines nach § 63 Absatz 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden, für den Primarbereich bis zu 60 Minuten, in den übrigen Bereichen bis zu 90 Minuten.
5. Für Schülerinnen und Schüler, denen der Anspruch gemäß § 2 Absatz 2 im Rahmen von einem tatsächlichen Beförderungsangebot erfüllt wird
- ist eine Gesamtfahrtdauer von bis zu 60 Minuten je einfacher Fahrt zumutbar.
 - und die zu einer Schule außerhalb des Regionsgebietes befördert werden, liegt die zumutbare Gesamtfahrtdauer je einfacher Fahrt bei bis zu 90 Minuten.
- Unter dem Begriff der Gesamtfahrtdauer ist die Zeitspanne zu verstehen, die bei der Hinfahrt zur Schule vom Einstiegszeitpunkt der Schülerin oder des Schülers in das Fahrzeug bis zur Ankunft an der Schule verstreicht.
- Bei der Rückfahrt beginnt die Gesamtfahrtdauer beim Losfahren von der Schule und endet bei Ausstieg der Schülerin oder des Schülers. Wartezeiten an Haltestellen und im Schulgebäude bleiben in allen Fällen unberücksichtigt.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler von Schulen mit einem besonderen überregionalen Angebot können in Abwägung der Zumutbarkeit für die zu befördernde Schülerin bzw. den zu befördernden Schüler im Einzelfall mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die in Absatz 1 geregelten Zeiten überschritten werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

§ 5 ANTRAGSTELLUNG BEI ERSTATTUNG

- Die Erstattungsanträge sind spätestens bis zum 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet für welches eine Kostenerstattung beantragt wird, bei der Region Hannover einzureichen (Ausschlussfrist).
- Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen und notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Belege (Fahrkarten, Rechnungen) sind im Original dem Antrag beizufügen.

§ 6 WEGFALL ODER ÄNDERUNG DES ANSPRUCHS, ERSATZAUSSTELLUNG EINER FAHRKARTE

Entfällt oder verändert sich der Anspruch auf Schülerbeförderung während des Schuljahres, so ist die bereitgestellte Fahrkarte (SchulCard) unverzüglich und ohne Aufforderung an die Ausgabestelle (i.d.R. die besuchte Schule) zurück zu geben.

Verändert sich der Anspruch auf Bereitstellung einer Fahrkarte, so wird der Schülerin oder dem Schüler nach Rückgabe der Fahrkarte eine dem veränderten Anspruch entsprechende Fahrkarte ausgegeben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung, mit der die Satzung über die Schülerbeförderung in der Region Hannover vom 01.07.2003 geändert und neugefasst wird, tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Hannover, 18.06.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

**Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen;
hier: Offenlegung des Anschlussplanes der Region Hannover zum Katastrophenschutzplan des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskraftwerk Grohnde - Bürgerbeteiligung -**

Nach dem Runderlass des MI vom 07.07.2009 – B21-14602/300N05-1- Nummer 2.2 Buchstabe h), unter Hinweis auf die Vorschriften für die Offenlegung der externen Notfallpläne nach § 10 a Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz, ist die Region Hannover verpflichtet, den aktualisierten Anschlussplan zum Katastrophenschutzplan des Landkreises Hameln-Pyrmont für das Gemeinschaftskernkraftwerk Grohnde öffentlich auszulegen und den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Einsichtnahme und ggf. Einbringung von Anregungen und Bedenken zu geben. Die öffentliche Auslegung findet statt vom 18.07.2012 und endet am 17.08.2012 (für die Dauer von 1 Monat - § 31 VwVfG). Die Einsichtnahme ist während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch und Donnerstag von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr oder nach tel. Vereinbarung unter 0511 / 161 – 23712 / 23264 / 23462 im Dienstgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 18, 30926 Hannover, Team Rettungsdienst-/Katastrophenschutz, Raum N528, möglich.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Andreas Starke

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Aufgrund des § 10 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.6.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsgebühren

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühren werden monatlich gem. der anliegenden Gebührenstaffel erhoben. Die verschiedenen Betreuungszeiten sind den Gebührengruppen der Gebührenstaffel wie folgt zugeordnet:

Krippe:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
7.30 - 13.00 Uhr	C	nein
8.00 - 15.00 Uhr	D	ja
8.00 - 16.30 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja
8.00 - 15.30 Uhr	I	ja

Kindergarten:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
8.30 - 12.30 Uhr	B	nein
13.00 - 17.00 Uhr	B	nein
7.00 - 12.30 Uhr	C	nein
8.30 - 13.00 Uhr	C	nein
7.00 - 13.00 Uhr	D	nein
8.30 - 14.00 Uhr	C	ja
7.00 - 14.00 Uhr	D	ja
8.30 - 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr	F	ja
8.00 - 15.30 Uhr	J	ja

Hort:

Betreuungszeit	Gebührengruppe gem. Gebührenstaffel	Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen
Kinder, die die verlässliche Grundschule besuchen: vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 8.30 - 17.00 Uhr	C	ja
7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 7.00 - 17.00 Uhr	D	ja
Kinder, die andere Schulformen besuchen: 8.30 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	E	ja
7.00 - 17.00 Uhr in den Ferien und bei Unterrichtsausfall, ansonsten 7.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr	F	ja
Kinder, die eine ‚Offene Ganztagschule‘ besuchen: vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 08.30 - 17.00 Uhr	G	ja
07.00 Uhr bis Schulbeginn und vom Schulschluss bis 17.00 Uhr, in den Ferien 07.00 - 17.00 Uhr	H	ja

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 28.06.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kinderkrippen ab 01.04.2012

Lfd. Nr.	Gruppe	C	D	E	F	I
1	bis zur Einkommensgrenze	165,00 €	181,00 €	204,00 €	227,00 €	189,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	169,00 €	185,00 €	208,00 €	231,00 €	193,00 €
3	bis 25 %	173,00 €	190,00 €	212,00 €	235,00 €	197,00 €
4	bis 30 %	176,00 €	193,00 €	215,00 €	238,00 €	200,00 €
5	bis 40 %	184,00 €	201,00 €	224,00 €	246,00 €	209,00 €
6	bis 50 %	192,00 €	208,00 €	231,00 €	253,00 €	216,00 €
7	bis 65 %	203,00 €	219,00 €	242,00 €	265,00 €	227,00 €
8	bis 80 %	215,00 €	232,00 €	254,00 €	277,00 €	239,00 €
9	bis 100 %	231,00 €	247,00 €	270,00 €	293,00 €	255,00 €
10	bis 115 %	242,00 €	259,00 €	281,00 €	304,00 €	266,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	250,00 €	267,00 €	289,00 €	312,00 €	274,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf

Kindergärten und Horte ab 01.04.2012

Lfd. Nr.	Gruppe	B	C	D	E	F	G	H	J
1	bis zur Einkommensgrenze	71,00 €	84,00 €	97,00 €	109,00 €	122,00 €	38,00 €	46,00 €	101,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	74,00 €	88,00 €	100,00 €	112,00 €	125,00 €	41,00 €	49,00 €	104,00 €
3	bis 25 %	77,00 €	91,00 €	103,00 €	115,00 €	128,00 €	44,00 €	53,00 €	107,00 €
4	bis 30 %	80,00 €	94,00 €	106,00 €	118,00 €	131,00 €	47,00 €	56,00 €	110,00 €
5	bis 40 %	87,00 €	100,00 €	112,00 €	125,00 €	137,00 €	54,00 €	62,00 €	116,00 €
6	bis 50 %	93,00 €	106,00 €	118,00 €	131,00 €	143,00 €	60,00 €	68,00 €	122,00 €
7	bis 65 %	102,00 €	115,00 €	128,00 €	140,00 €	152,00 €	69,00 €	77,00 €	132,00 €
8	bis 80 %	111,00 €	125,00 €	137,00 €	149,00 €	162,00 €	78,00 €	87,00 €	141,00 €
9	bis 100 %	124,00 €	137,00 €	149,00 €	162,00 €	174,00 €	91,00 €	99,00 €	153,00 €
10	bis 115 %	133,00 €	146,00 €	159,00 €	171,00 €	183,00 €	100,00 €	108,00 €	163,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	140,00 €	153,00 €	166,00 €	178,00 €	191,00 €	107,00 €	115,00 €	170,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf**Kinderkrippen ab 01.08.2013**

Lfd. Nr.	Gruppe	C	D	E	F	I
1	bis zur Einkommensgrenze	168,00 €	185,00 €	208,00 €	232,00 €	193,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	172,00 €	189,00 €	212,00 €	236,00 €	197,00 €
3	bis 25 %	176,00 €	194,00 €	216,00 €	240,00 €	201,00 €
4	bis 30 %	180,00 €	197,00 €	219,00 €	243,00 €	204,00 €
5	bis 40 %	188,00 €	205,00 €	228,00 €	251,00 €	213,00 €
6	bis 50 %	196,00 €	212,00 €	236,00 €	258,00 €	220,00 €
7	bis 65 %	207,00 €	223,00 €	247,00 €	270,00 €	232,00 €
8	bis 80 %	219,00 €	237,00 €	259,00 €	283,00 €	244,00 €
9	bis 100 %	236,00 €	252,00 €	275,00 €	299,00 €	260,00 €
10	bis 115 %	247,00 €	264,00 €	287,00 €	310,00 €	271,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	255,00 €	272,00 €	295,00 €	318,00 €	279,00 €

Gebührenstaffel gem. § 1 Abs. 3 der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf**Kindergärten und Horte ab 01.08.2013**

Lfd. Nr.	Gruppe	B	C	D	E	F	G	H	J
1	bis zur Einkommensgrenze	72,00 €	86,00 €	99,00 €	111,00 €	124,00 €	39,00 €	47,00 €	103,00 €
2	bis 20 % über Eink.-Grenze	75,00 €	90,00 €	102,00 €	114,00 €	128,00 €	42,00 €	50,00 €	106,00 €
3	bis 25 %	79,00 €	93,00 €	105,00 €	117,00 €	131,00 €	45,00 €	54,00 €	109,00 €
4	bis 30 %	82,00 €	96,00 €	108,00 €	120,00 €	134,00 €	48,00 €	57,00 €	112,00 €
5	bis 40 %	89,00 €	102,00 €	114,00 €	128,00 €	140,00 €	55,00 €	63,00 €	118,00 €
6	bis 50 %	95,00 €	108,00 €	120,00 €	134,00 €	146,00 €	61,00 €	69,00 €	124,00 €
7	bis 65 %	104,00 €	117,00 €	131,00 €	143,00 €	155,00 €	70,00 €	79,00 €	135,00 €
8	bis 80 %	113,00 €	128,00 €	140,00 €	152,00 €	165,00 €	80,00 €	89,00 €	144,00 €
9	bis 100 %	126,00 €	140,00 €	152,00 €	165,00 €	177,00 €	93,00 €	101,00 €	156,00 €
10	bis 115 %	136,00 €	149,00 €	162,00 €	174,00 €	187,00 €	102,00 €	110,00 €	166,00 €
11	mehr als 115 % über Eink.-Grenze (Regelgebühr)	143,00 €	156,00 €	169,00 €	182,00 €	195,00 €	109,00 €	117,00 €	173,00 €

2. Stadt BURGWEDDEL**Bebauungsplan Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“ in der Ortschaft Kleinburgwedel**

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 12. März 2012 den Bebauungsplan Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“ in der Ortschaft Kleinburgwedel gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes betrifft die Flurstücke 24/3 und 157/79 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 71, jeweils in der Flur 7 der Gemarkung Kleinburgwedel.

Der Bebauungsplan Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden in der Stadtverwaltung (Rathaus) in Großburgwedel, Fuhrberger Straße 4, Zimmer 3.03, 30938 Burgwedel, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Burgwedel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“ in der Ortschaft Kleinburgwedel gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Burgwedel, den 28.06.2012

STADT BURGWEDDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode am 03. April 2012 folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) wird um den Absatz 2a. ergänzt:

**2a. Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre
– ohne Verlängerung – 1.600,00 €**

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 03.04.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Klaus Hagelberg Stefanie von Lingen, Pastorin,
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteherin

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 29.06.2012

DER STADTKIRCHENVORSTAND

L. S. Im Auftrage
 Elke Sommer

Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jakobikirchengemeinde in Hannover-Kirchrode am 03.04.2012 folgende Ergänzungen der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 9 (Ruhezeiten) wird um den Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Ruhezeit in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 20 Jahre.

Nach § 13 (Urnengrabstätten) wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a Urnengemeinschaftsanlage

Auf der Urnengemeinschaftsanlage wird ein Urnenplatz zu einem Festpreis für 20 Jahre vergeben. Die Pflege dieser

Anlage obliegt der Friedhofsverwaltung, die dafür einen Gartenbaubetrieb beauftragen kann. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

Die o. g. Ergänzungen der Friedhofsordnung treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 03.04.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Klaus Hagelberg Stefanie von Lingen, Pastorin,
Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteherin

Die o. g. Ergänzungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 29.06.2012

DER STADTKIRCHENVORSTAND

L. S. Im Auftrage
 Elke Sommer

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen hat der Kirchenvorstand am 17. April 2012 folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 (Gebührentarif) wird in I. (Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) um die Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

7. Urnendoppelreihengrabstätte
für 20 Jahre – inkl. Grabplatte –
Gesamtkosten: für 2 Grabstellen 3.000,00 Euro

Es ist nicht möglich, die Grabstätten einzeln zu erwerben.

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.04.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Marlies Ahlers, Pastorin, Jürgen Walter,
Vorsitzende L. S. stellvertr. Vorsitzender

Die o. g. Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 29.06.2012

DER STADTKIRCHENVORSTAND

L. S. Im Auftrage
 Elke Sommer

Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Michaelis-Kirchengemeinde in Hannover-Ricklingen am 17. April 2012 folgende Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 11:

Nach Abs. (1) Buchstabe e) wird eingefügt:
f) pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten

In Absatz (5a) wird folgender Satz 3 eingefügt:
In einer pflegefreien Urnendoppelreihengrabstätte dürfen nur 2 Urnen beigesetzt werden.

Nach Abs. (6) Buchstabe e) wird eingefügt:
f) pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten
Länge: 0,60 m, Breite: 0,40 m

Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a Pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten

Pflegefreie Urnendoppelreihengrabstätten werden mit 2 Stellen für die Dauer von jeweils 20 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sofern eine Vergabe vor dem Todesfall stattfindet, wird das Nutzungsrecht nicht an einer bestimmten Doppelgrabstätte erworben, sondern an einer Grabstätte, die sich in einer Reihe der für pflegefreie Doppelreihengrabstätten ausgewiesenen Abteilung befindet. In diesem Fall findet also die Belegung in der Reihenfolge der Bestattungen statt; die Nutzungszeit beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 17:

Abs. (5) wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen und dafür ein „Komma“ eingefügt.
In Satz 1 werden hinter dem Wort „Urnendoppelreihengrabstätten“ die Worte „und Urnendoppelreihengrabstätten“ eingefügt.

§ 19:

Abs. (4) wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „und“ gestrichen und dafür ein „Komma“ eingefügt.
In Satz 1 werden hinter dem Wort „Urnendoppelreihengrabstätten“ die Worte „Urnendoppelreihengrabstätte“ eingefügt.
Nach Satz 2 wird eingefügt:
Die Grabplatte ist bei pflegefreien Urnendoppelreihengrabstätten insgesamt ca. 0,60 lang und ca. 0,40 m breit. Die Grabplatte ist für eine Grabstelle jeweils diagonal geschnitten, so dass sie sodann bei der weiteren Belegung zusammengefügt wird.
Die zu erst zu verlegende Grabplattenhälfte trägt den Nachnamen sowie Vorname und Geburts- und Sterbejahr. Die bei der weiteren Belegung zu erstellende Grabplatte trägt sodann die Daten des dort Beigesetzten.

Die o. g. Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung treten nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 17.04.2012

DER KIRCHENVORSTAND

Marlies Ahlers, Pastorin, Jürgen Walter,
Vorsitzende L. S. stellvertr. Vorsitzender

Die o. g. Änderungen und Ergänzungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 29.06.2012

DER STADTKIRCHENVORSTAND

Im Auftrage
L. S. Elke Sommer

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 43. Sitzung der Verbandsversammlung am Donnerstag, dem 19.07.2012 um 08.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 173

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 42. Sitzung am 24.04.2012
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Durchführung der Beihilfegewährung (Beschlussvorlage Nr. A III B 264/2012 mit 1 Anlage)
5. Jahresabschluss 2011 für den Zweckverband Abfallwirtschaft (Beschlussvorlage Nr. A III B 265/2012 mit 3 Anlagen)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

8. Jahresabschluss 2011 der Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 266/2012 mit 3 Anlagen)
9. Jahresabschluss 2011 der Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 267/2012 mit 3 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Priebs
Vorsitzender

Kirchenkreisamt Burgdorfer-Land**Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in Bissendorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf für den Friedhof in Bissendorf am 23. Mai 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: | 360,00 € |
|---|----------|

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle: | 600,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 24,00 € |
| c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: | 300,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : | 12,00 € |

3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a) Für eine Erdbestattung für Verstorbene für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 1.530,00 € |
| b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle – : | 1.130,00 € |

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) Für 25 Jahre - je Doppelgrabstätte – : | 500,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstätte – : | 20,00 € |

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | | |
|--|----------|
| a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne | 250,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Verstorbenen Säuglingen: | 150,00 € |
| b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 150,00 € |
| c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: | 390,00 € |

2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €**3. zusätzlich erforderliche Arbeiten bei Erstellung der Gruft (Aushub von der Grabstelle abfahren, Grabstein sichern, Entfernen von Fundamenten oder Pflanzen)**

je Arbeitsstunde: 39,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals | 50,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 50,00 € |
| 3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer**

- | | |
|---|----------|
| a) je Bestattungsfall für die ersten 7 Tage | 150,00 € |
| b) für jeden weiteren Tag | 20,00 € |

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| a) normale Nutzungsdauer (ca. 30 Min.) | 200,00 € |
| b) kurze Nutzungsdauer (max. 10 Min.) | 50,00 € |

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für zurückgegebene Gräber, an denen bei Rückgabe noch Ruhefristen laufen; pro Jahr und Grabstelle: | 20,00 € |
|--|---------|

§ 7

Sonderfälle

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.1997 zuletzt geändert am 25.01.2006 außer Kraft.

Bissendorf, 23. Mai 2012

DER KIRCHENVORSTAND:

K. Ernst	L.S.	Jansen
Vorsitzende/r:		Kirchenvorsteher/in:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 31. Mai 2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L.S.	Im Auftrage
	i.A. W. Veth
	Bevollmächtigter des KKV

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in Bissendorf

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf am 23. Mai 2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Pflegeleichte Rasengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 37/1, 13/10, 23/3, 31/1, 34/7, 78/5 und 36/7 Flur 2 Gemarkung Bissendorf in Größe von insgesamt 2,95.12 ha. Eigentümer der Flurstücke sind die Gemeinde Wedemark und die Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Bissendorf.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Bissendorf/Gemeinde Wedemark Ortsteile Bissendorf, Bissendorf-Wietze, Scherenbostel, Wiechendorf, Schlage-Ickhorst, Wennebostel und Gailhof hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung). Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von

Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren, Fahrräder sind zu schieben,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Fehl- und Ungeborene beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Pflegeleichte Rasengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu zwei Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten soll die Einfassung der Grabstellen etwa folgende Maße haben:
 - a) für Särge von Kindern
unter 6 Jahren: Länge: 1,00 m Breite: 0,50 m
für Särge von Personen
über 6 Jahren: Länge: 2,10 m Breite: 0,75 m
 - b) für Urnengrabstätten
mit 2 Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m
 - c) Flächenmaße für pflegeleichte Rasengrabstätten
Grabmaße für Urnen:
Länge: 0,50 m Breite: 0,60 m
Grabmaße für Erdbestattungen:
Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
 Dabei sind die örtlichen Begebenheiten zu berücksichtigen.
Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend, der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Pro Grabstelle können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 - 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.
 Grundsätzlich entscheidet die Nutzungsberechtigte Person, wer von den Bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer Bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der Nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der Nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Für Angehörige, die bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz nicht in der Ev.-luth. Michaelis Kirchengemeinde Bissendorf/Gemeinde Wedemark, Ortsteile Bissendorf, Bissendorf-Wietze, Scherenbostel, Wiechendorf, Schlage-Ickhorst, Wennebostel und Gailhof (§ 1 Abs.2) hatten gilt:

- a) Für eine Erdbestattung muss eine Wahlgrabstätte mit mindestens drei Grabstellen erworben werden.
 - b) Für die Beisetzung einer Urne wird zusätzlich eine Gebühr erhoben.
- (5) Die Nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen Nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (6) Die Nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die Nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 14

Pflegeleichte Rasengrabstätten

- (1) Pflegeleichte Rasengrabstätten werden für Erd- oder Urnenbestattungen nur im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In jeder Rasengrabstätte kann nur ein Sarg oder eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabflächen der Rasengrabstätten werden mit Rasen eingesät und nicht eingefasst. Herrichtung und Pflege der Grabstätten erfolgen ausschließlich durch den Friedhofsträger. Er kann die Durchführung dieser Arbeiten an Dritte vergeben.
- (3) Die Grabstätten sind mit einheitlichen Grabmalen zu versehen. Hierauf kann nicht verzichtet werden. Zulässig sind ausschließlich liegende Grabmale, die bündig mit der Rasenfläche einzusetzen sind. Der Erwerb der Grabmale ist durch die Zahlung der Grabnutzungsgebühr abgedeckt und erfolgt durch den Friedhofsträger. Dieser gibt Art, Größe und Schriftart der Grabmale vor. Der Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten den vom Friedhofsträger bestimmten Betrieb mit der Anfertigung und Errichtung eines entsprechenden Grabmales zu beauftragen. Geschieht dies nicht, erfolgt der Auftrag durch den Friedhofsträger selbst.
- (4) Bei Einhaltung der Vorschriften nach Absatz 3 ist der Nutzungsberechtigte von einer Grabmalgenehmigungspflicht nach § 23 Abs. 1 der Friedhofsordnung befreit.

- (5) Ein Ausschmücken der pflegeleichten Gräber über die Errichtung eines Grabmales hinaus ist nicht gestattet. Für das Aufstellen und Ablegen von Grabschmuck (Blumengestecke, Kränze, Pflanzschalen, Vasen, Sträuße u.ä.) ist die dafür eingerichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen. Ausgenommen hiervon ist der am Tage einer Bestattung abgelegte Grabschmuck. Er darf für eine Dauer von maximal sechs Wochen auf der Grabfläche verbleiben, und ist spätestens dann vom Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten im Übrigen die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Die stehenden Grabmale auf Urnenwahlgrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
Höhe: 70 cm, Breite 50 cm.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über größerer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungssatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.
- (2) Eine komplette Grababdeckung mit Steinplatten ist bei Sarggrabstätten nicht gestattet, lediglich 30% der Grabfläche dürfen damit abgedeckt werden. Gänzlich verboten ist es, die Grabstätte mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Carrara-Kies, wasserundurchlässiger Folie oder ähnlichen Stoffen zu belegen.
- (3) Für Urnengrabstätten ist auf den dafür ausgewiesenen Flächen eine komplette Grababdeckung gestattet.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Auch die mit der Pflege des Friedhofes beauftragten Dritten sind berechtigt, verwelkte Blumen, Gestecke usw. von Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und Trauerschleifen.
- (2) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen**§ 23****Errichtung und Änderung von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24**Mausoleen und gemauerte Gräfte**

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen, gemauerte Gräfte oder Grabgewölbe bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25**Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmale, anderen Anlagen und die Bepflanzung auf Kosten des Friedhofsträgers. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Es besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**§ 27****Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 11. 02. 1987 zuletzt geändert am 25.01.2006 außer Kraft.

Bissendorf, 23. Mai 2012

DER KIRCHENVORSTAND:

K. Ernst
Vorsitzende/r:

L.S.
Kirchenvorsteher/in:

Jansen

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, 31. Mai 2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L.S.
Im Auftrage
i.A. W. Veth
Bevollmächtigter des KKV

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
